

P1/4523/23

LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

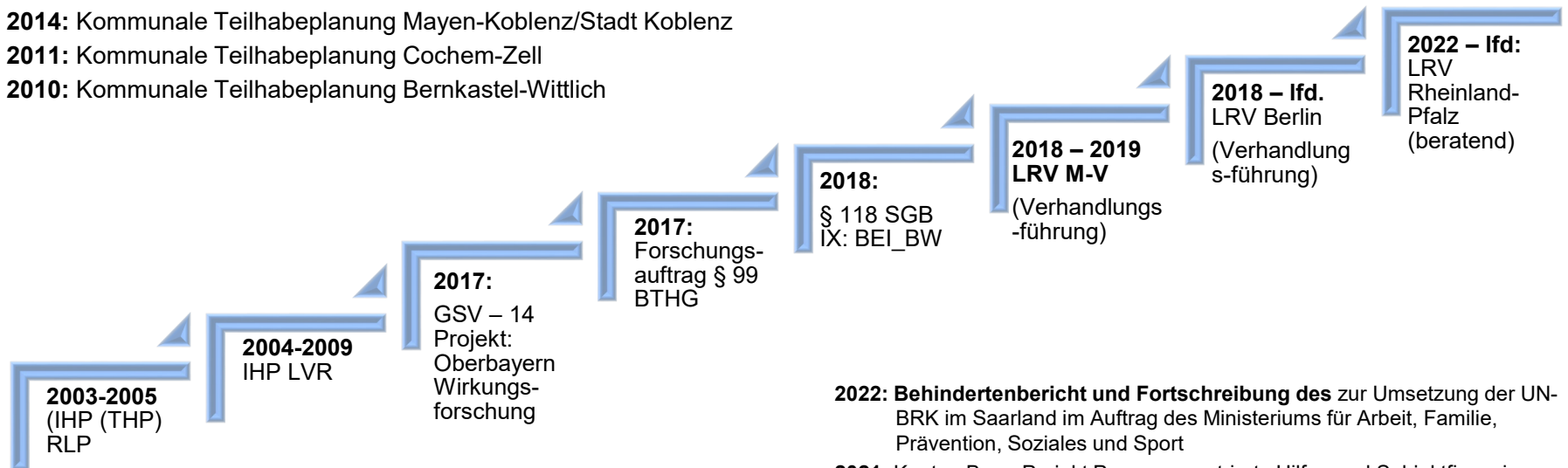
Stand: 07.02.2023

14.03.2023, 10.00 Uhr bis 15.03.2023, 16.30 Uhr
Digitale Fachveranstaltung

Indikatoren für Wirksamkeit entwickeln

- Erfahrungen aus der Praxis -

- 2017:** Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP
- 2016:** Inklusionsplan für die Stadt Herne
- 2015:** Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW
- 2014:** Kommunale Teilhabepanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz
- 2011:** Kommunale Teilhabepanung Cochem-Zell
- 2010:** Kommunale Teilhabepanung Bernkastel-Wittlich



- 2022: Behindertenbericht und Fortschreibung des** zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
- 2021:** Kanton Bern: Projekt Personenzentrierte Hilfen und Subjektfinanzierung der Leistungen
- 2021:** Landkreis Pinneberg: OE FD Teilhabe
- 2021:** Landkreis LUP (M-V): Projekt Wirksamkeit
- 2017:** Unsere Kommune für Alle: Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz
- 2014:** Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

TEILHABE

Teilhabe (in leichter Sprache)

„Teilhabe ist ein Wort, das viele Bedeutungen hat.
Man sagt auch: bei etwas mit·machen.“⁸

„Menschen mit Behinderung wollen genauso leben wie Menschen ohne Behinderung.
Sie möchten ihren Alltag nach eigenen Wünschen gestalten.
Das heißt: In der Gemeinschaft dabei sein und selbstbestimmt leben.
Das nennt man Teilhabe.“⁹

Das Konzept der Teilhabe nach ICF befasst sich mit dem Menschen als Subjekt in Gesellschaft und Umwelt. Damit nimmt das Konzept sowohl den Aspekt der Menschenrechte¹⁰, bei dem es um die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten zur Lebensgestaltung geht, als auch den Aspekt der subjektiven Erfahrung der Lebenssituation in den Blick.

aus: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

SELBSTBESTIMMUNG

Selbstbestimmung (in leichter Sprache)

Kein Mensch darf über einen anderen Menschen bestimmen.
Jeder Mensch entscheidet selbst über sein Leben. Dazu gehört zum Beispiel

- Wo er oder sie wohnt.
- Mit wem er oder sie zusammenlebt.
- Mit wem er oder sie sich trifft.
- Was er oder sie anzieht.

Das heißt Selbstbestimmung.¹¹

„Selbstbestimmung“ bezeichnet die Verwirklichung des Rechtes von Menschen, eigenverantwortlich Entscheidungen im Hinblick auf die individuelle Lebensführung zu treffen.

aus:: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

PERSONENZENTRIERUNG

Personen-Zentrierung (in leichter Sprache)

Zentrierung bedeutet etwas in den Mittelpunkt stellen.

Bei der Bedarfs-Ermittlung ist der Mensch mit Behinderung im Mittelpunkt.

Er oder sie bekommt genau die Unterstützung, die er oder sie braucht.¹³

Personenzentrierung bedeutet,

- den individuellen Bedarf an persönlichen oder sächlichen Hilfen ausgehend von den Zielen und Entscheidungen der Personen mit Behinderung zu ermitteln und
- passgenau Leistungen einschließlich der Unterstützung aus dem Sozialraum zu entwickeln bzw. so zusammen zu stellen oder miteinander zu kombinieren,
- dass der Bedarf qualitativ und quantitativ durch die Leistungen gedeckt werden kann,
- deren **Wirkung fortlaufend zu beobachten und gegebenenfalls anzupassen** sind.

aus:: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

WIRKUNG

Wirkung (in leichter Sprache)

Im BEI_BW steht, welche Ziele Sie haben.
Und welche Unterstützung Sie für diese Ziele brauchen.
Nach einiger Zeit wird gefragt:

Haben Sie die Ziele erreicht?
War die Unterstützung hilfreich?
Oder hat etwas anderes geholfen?

Das nennt man Wirkungs-Kontrolle.¹⁵

Die Teilhabeziele beschreiben **Situationen**, in denen Teilhabe gelingt. Es gibt Situationen, die erhalten bleiben sollen, weil hier Teilhabe gegeben ist. Es gibt Situationen, die verändert werden sollen, weil hier Barrieren einer Teilhabe entgegenstehen oder Förderfaktoren fehlen.

Erforderliche und geeignete Maßnahmen und Leistungen werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren ermittelt. Das heißt, die Eignung der Leistungen ist **auch eine Funktion der Qualität der Bedarfsermittlung und der Gesamtplanung**, die ...

aus:: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

WIRKSAMKEIT

Wirksamkeit (in leichter Sprache)

Es gibt einen Unterschied zwischen Wirkung und Wirksamkeit.
Wirkung wurde bereits erklärt.

Bei Wirksamkeit stellt man sich jetzt 2 Fragen:

Frage 1: Wirken die Maßnahmen?

Frage 2: Wie wirken die Maßnahmen?

Damit man diese Fragen besser beantworten kann,
soll es Landes-Rahmen-Verträge geben.

In diesen Verträgen soll stehen:

welche Merkmale es für die Leistungen gibt,
wie die Leistungen überprüft werden und
wie die Wirksamkeit überprüft wird.

In den Verträgen steht genau drin:
So sollen die Leistungen sein.¹⁹

aus:: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

„Wirksamkeit“ ist ein Konstrukt zur Beurteilung der Qualität eines **Leistungsangebotes**. Die Beurteilung der Wirksamkeit kann sich von den Wirkungen im Einzelfall unterscheiden.

Denn „Wirksamkeit“ bildet die Qualität einer Leistung auf **Grundlage der in der Leistungsvereinbarung definierten Vertragsbeziehung** zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer ab.

Leistungsangebote sind wirksam, wenn „die **Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse** dazu geeignet ist, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen (DVfR)“

Das heißt, **Wirksamkeit** [in der Eingliederungshilfe] **beschreibt ein Angebot unter dem Gesichtspunkt seiner Eignung oder Fähigkeit, Zugänglichkeit** (Artikel 9 UN-BRK) mit Blick auf die Lebenssituation der Menschen, die dieses Angebot nutzen, **zu ermöglichen**.

aus:: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023


Das schließt ein, dass zur Beurteilung der Wirksamkeit des Angebotes die mit den Leistungsangeboten verbundenen Beteiligten

- an der Entwicklung von Messkriterien und
- an der Beurteilung des Angebotes

beteiligt werden.

Gefragt werden (LRV Mecklenburg-Vorpommern)

1. Erwachsene Leistungsberechtigte
2. Nahe stehende Personen
3. Mitarbeitende der Leistungserbringer
4. Mitarbeitende der Leistungsträger

4. Entscheide ich, womit ich meinen Tag verbringe?			
<input type="checkbox"/> Ja, immer	<input type="checkbox"/> meistens	<input type="checkbox"/> manchmal	<input type="checkbox"/> nein, nie

Bitte beantworten Sie jede der nachfolgenden Fragen. Dazu kreuzen Sie bitte die Antwort an, die für Sie stimmt. Das kann sein: „ja, immer“ oder „meistens“ oder „manchmal“ oder „nein, nie“. Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.



1. Werde ich über wichtige Veränderungen, Termine und Absprachen informiert?

Ja, immer¹

meistens

manchmal

nein, nie

Bitte beantworten Sie jede der nachfolgenden Fragen. Dazu kreuzen Sie bitte die Antwort an, die für Sie stimmt. Das kann sein: „ja, immer“ oder „meistens“ oder „manchmal“ oder „nein, nie“. Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.



1. Können Sie anhand der Dokumentation die Ziele, den Status und die Zielerreichung der Leistungsberechtigten nachvollziehen?

Ja, immer¹

meistens

manchmal

nein, nie

Bitte beantworten Sie jede der nachfolgenden Fragen. Dazu kreuzen Sie bitte die Antwort an, die für Sie stimmt. Das kann sein: „ja, immer“ oder „meistens“ oder „manchmal“ oder „nein, nie“. Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.

1. Haben Sie den Eindruck, die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit des Leistungsberechtigten steht im Fokus?

Ja, immer¹

meistens

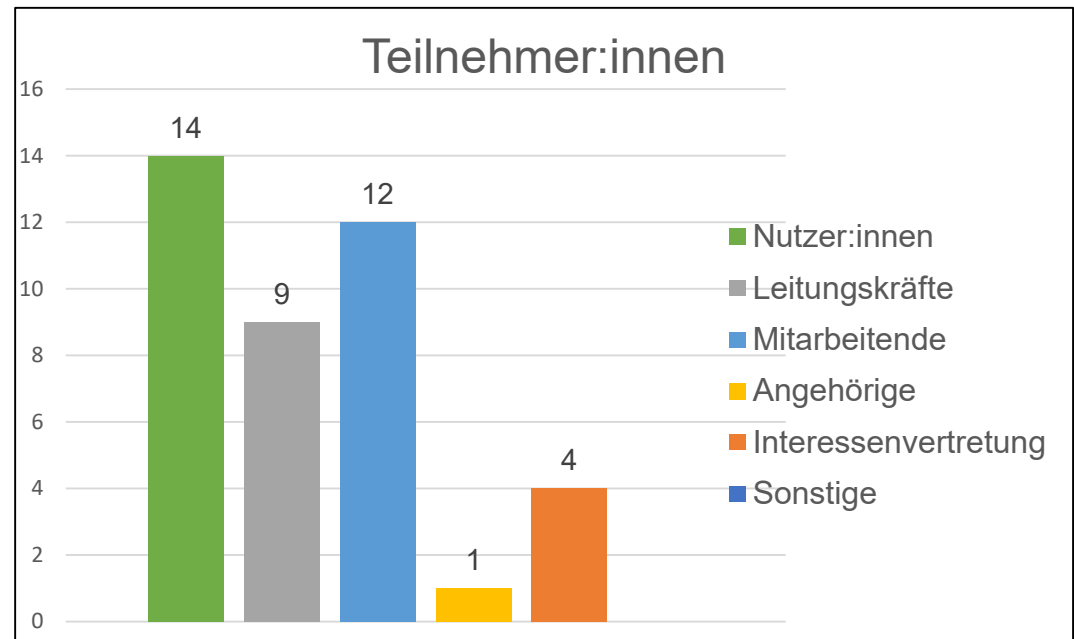
manchmal

nein, nie

1. Differenzierte Rückmeldung zu den einzelnen Angeboten.
2. Drei Angebote sind nach den selbst definierten Kriterien wirksam, damit wirtschaftlich.
3. Ein Angebot birgt insbesondere im Bereich der Selbstbestimmung Entwicklungspotenziale.

AUSWERTUNG VERFAHRENSBERICHTE - WIRKSAMKEITSBEFRAGUNG

- In allen Angeboten waren Nutzer:innen bei den Terminen vertreten.
- In zwei Angeboten nahmen ausschließlich Nutzer:innen an den Terminen teil.
- In vier Angeboten war die Interessenvertretung anwesend.
- Im Durchschnitt nahmen 7 Personen an einem Termin teil (min. 3, max. 20 Personen)



LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

RHEINLAND-PFALZ: VIRTUELLE ERPROBUNG (12/2022 – 01/2023)

Masterfragen	Ja	Überwiegend Ja	Überwiegend Nein	Nein
Sprachliche Anpassungen möglich	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Transparenz				
Ich kenne die vereinbarten Ziele aus dem Gesamtplan und welche Assistenz/Leistung ich vom Leistungserbringer erhalten soll.				
Selbstbestimmung				
Ich bekomme die Assistenz/Leistung, die ich brauche, um meine Leben so zu gestalten, wie ich es will.				
Information				
Ich weiß, welche Rechte und Möglichkeiten zur Teilhabe ich habe.				
Mitwirkung				
Ich weiß, an wen und an welche Stellen ich mich bei Schwierigkeiten mit der Assistenz/Leistung wenden kann.				
Organisation				
Ich kann mitentscheiden, wann, wo, wie und von wem ich Assistenz/Leistung erhalte				

Es können je Fragebogen eine Höchstpunktzahl von 60 Punkten erreicht werden.

Multipliziert mit den eingegangenen Fragebögen ergibt sich eine insgesamt Höchstpunktzahl.

Korridore:

45 – 60 Punkte > Wirksamkeit ist Seitens der Befragung gegeben.

31 – 44 Punkte > Wirksamkeit ist Seitens der Befragung eingeschränkt gegeben.

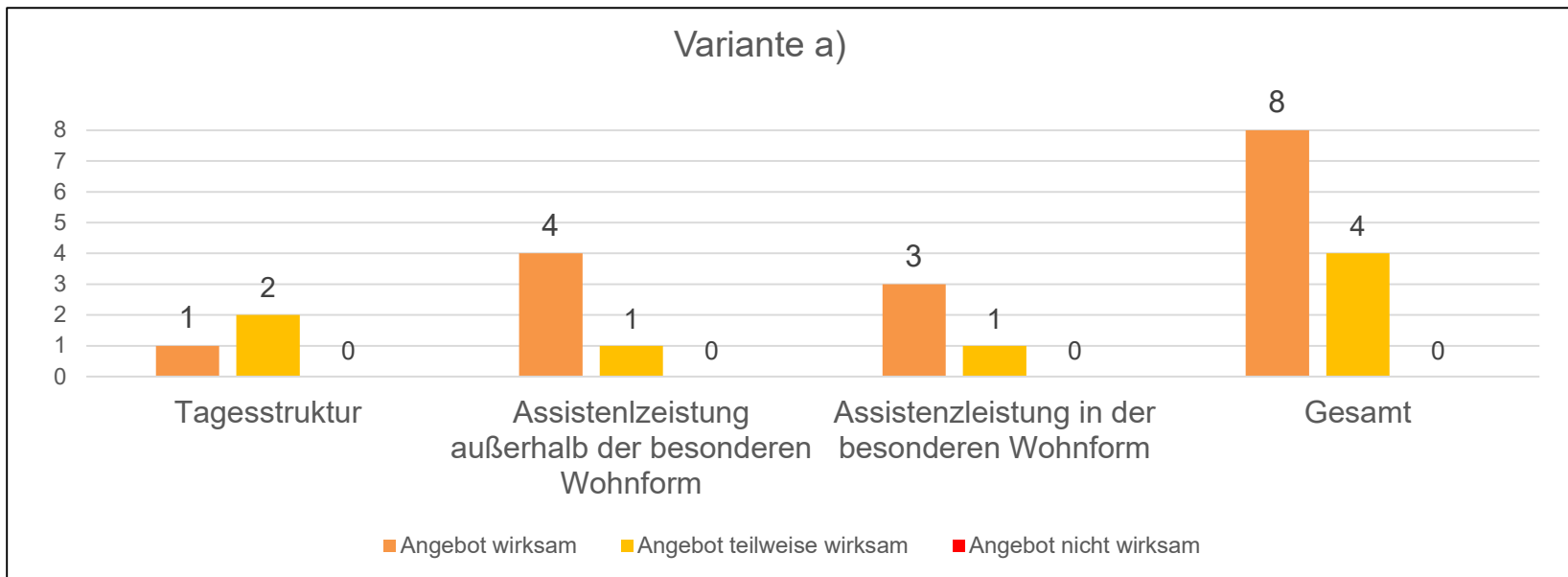
30 – 0 Punkte > Wirksamkeit ist Seitens der Befragung nicht gegeben.



Diese Skalierung wurde entsprechend der angebotsspezifischen Kriterienanzahl angepasst.

ERGEBNISSE

Nach **Variante a)** sind insgesamt 8 Angebote seitens der Befragung wirksam, 4 Angebote sind seitens der Befragung teilweise wirksam.



Lohnt sich der Aufwand ?

„Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, **prüft** der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter **die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers“ § 128 SGB IX.

„Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, **ist** die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen“ § 129 (1) SGB IX.



LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX: Leistungen

Anlage 7 LRV Nr. 3 Absatz 4

Der Prozentsatz der Abweichung (20 %) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

	Beurteilung von 2 der vier Gruppen liegt unter 80% des SOLL-Wertes	Beurteilung von 3 der vier Gruppen liegt bei 80% des SOLL-Wertes oder höher
Leistung wurde in der vereinbarten Qualität (<u>Quittung</u>) erbracht	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.	Keine Änderung erforderlich.
Leistung wurde nicht in der gebotenen Qualität (<u>Quittung</u>) erbracht	Kürzung der Vergütung / Rückforderung.	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !*